

# Der fiduziarische Verwaltungsrat

Dominik Aerni, Anne Laure  
Bandle, Philipp Chiani

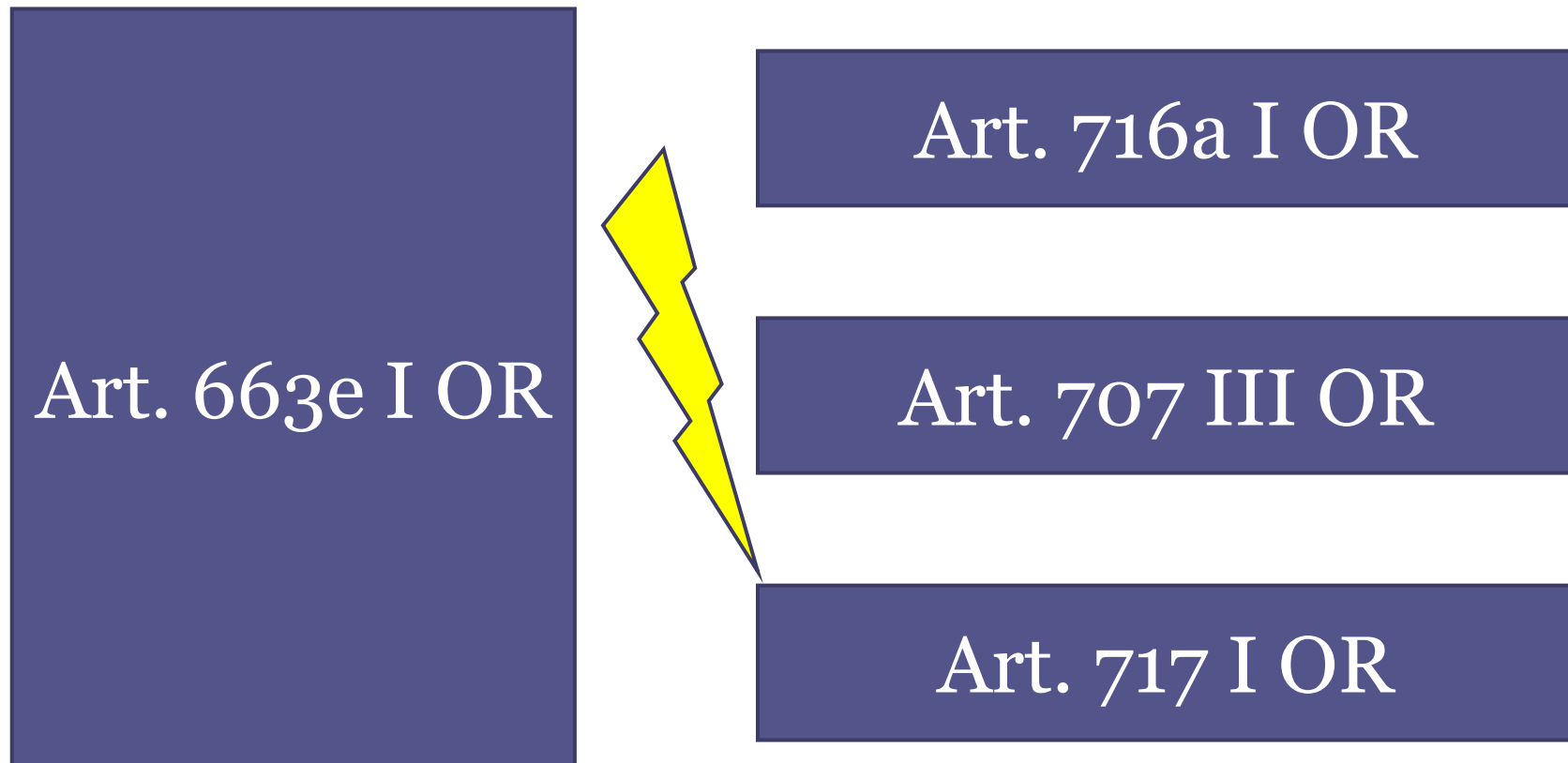
# Ablauf

1. Definition
2. Das Dilemma des fiduziarischen Verwaltungsrats
3. Lösungsansätze
4. Schlussbemerkungen

# Definition

„Wenn das herrschende Unternehmen eine weisungsgebundene natürliche Person in den Verwaltungsrat des abhängigen Unternehmens wählen lässt, spricht man von einem abhängigen oder fiduziarischen Verwaltungsrat“

# Das Dilemma des fiduziarischen VR



## Das Dilemma des fiduziarischen VR (1)

- Art. 663e I OR: einheitliche Leitung mehrerer juristischer selbständiger Personen durch das herrschende Unternehmen
- Einheitliche Leitung wäre am Besten umsetzbar, wenn VR der TG sämtliche Aufgaben an MG delegieren könnte
  - Nicht möglich, da dem VR der TG gewisse unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zukommen → Art. 716a I OR

## Das Dilemma des fiduziarischen VR (2)

- Einsitznahme der MG im VR der TG?
  - Nicht möglich, da juristische Personen als Mitglied des VR nicht wählbar sind → Art. 707 III OR
- Direkte Ausübung der Leitung durch die MG also nicht möglich

## Das Dilemma des fiduziarischen VR (3)

- MG kann ihren Willen in der Verwaltung der TG also nur unter Zuhilfenahme von natürlichen Personen durchsetzen
- Dabei handelt es sich um:
  - Konzerninterne Organe (Doppelorganschaft)
  - Konzernfremde Dritte
- Diese werden von der GV der TG gewählt, welche von der MG beherrscht wird

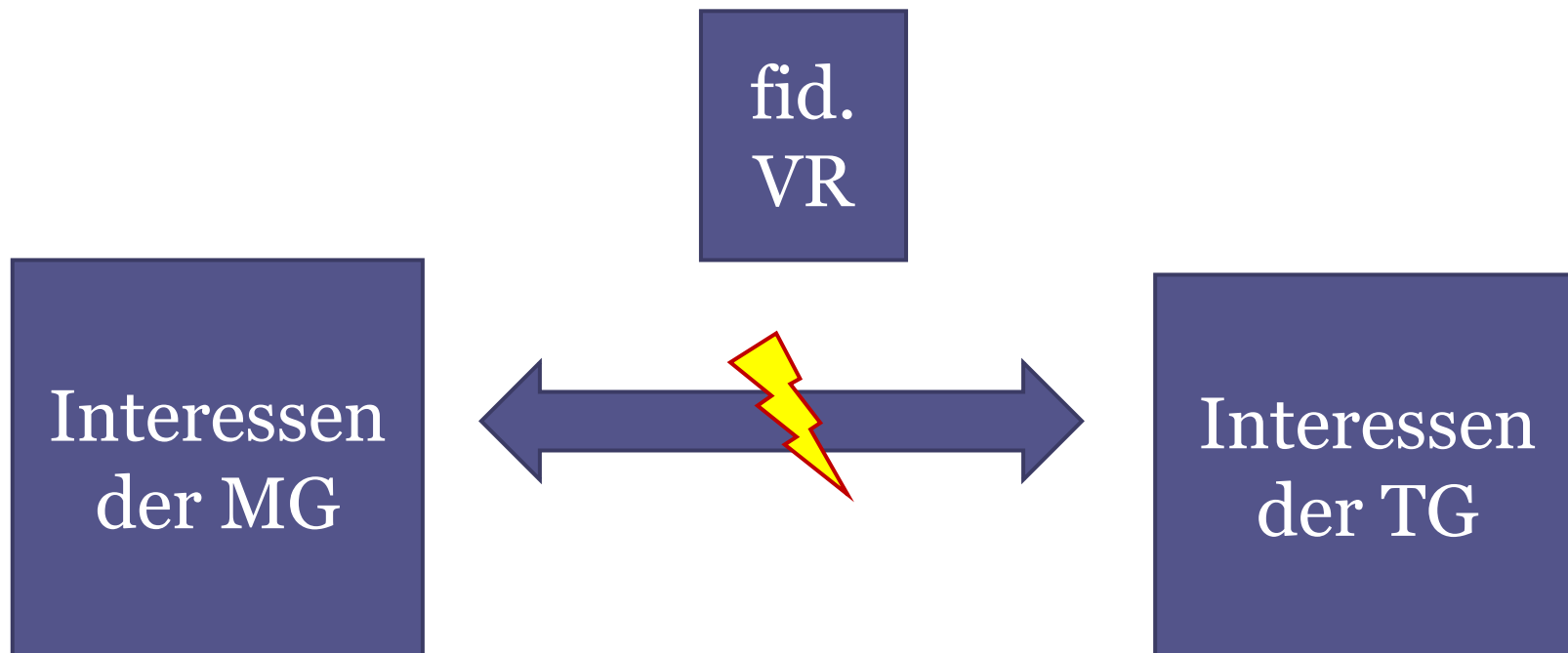
## Verhältnis des VR der TG zur MG

- Vertragsrechtliches Verhältnis (i.d.R. Auftrag)
- VR übt sein Amt im nicht frei sondern weisungsgebunden aus
- Bei Missachtung dieser Weisungen haftet VR der TG allenfalls aus Vertragsverletzung

# Verhältnis des VR der TG zur TG

- Gesellschaftsrechtliches Verhältnis
- VR hat gemäss Art. 717 OR die Pflicht die Interessen der TG in guten Treuen zu wahren
- VR läuft Gefahr bei Missachtung dieser Interessen mit einer Verantwortlichkeitsklage gemäss Art. 754 OR konfrontiert zu werden

# Konsequenz: Interessenkonflikt



## Lösungsansätze (1)

- Anwendung des Art. 717 OR auf den Konzern?
  - In diesem Falle hätte der VR der TG die Interessen des **Konzerns** in guten Treuen zu wahren
  - BGer: Nein, VR der TG hat ausschliesslich die Interessen der TG und nicht jene des Konzerns zu vertreten (BGE 130 III 213)

## Lösungsansätze (2)

- Umformulierung des Gesellschaftszwecks der TG
  - Zweck der TG soll die Unterstützung der MG sein
  - pflichtwidriges Handeln ist nicht mehr möglich, da TG nun **zweckkonform** handelt

## Lösungsansätze (2)

- Achtung: MG muss an der TG zu 100 % beteiligt sein, falls sich der Zweck der TG fortan gegen dessen Gewinnstrebigkeit wendet (Art. 706 III OR)

## Lösungsansätze (3)

- Versicherungsdeckung
  - Mandatsvertrag mit Freistellungsklausel
  - Kombination der beiden
- VR der TG wird im Falle einer Verantwortlichkeitsklage durch Leistung der MG oder Leistung der Versicherung schadlos gehalten
- Gem. von Planta ist Mandatsvertrag nur zulässig falls TG von MG zu 100 % beherrscht wird

## Lösungsansätze (3)

- Zulässigkeit im Hinblick auf OR 20?
- Zulässigkeit im Hinblick auf ZGB 27?
- Fid. VR müssen zulässig sein, da sich einerseits ohne Haftungsfreistellung keine fid. VR finden lassen und andererseits ohne fid. VR kein Konzern leiten lässt!

# Schlussbemerkungen